

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 1 (1868)  
**Heft:** 30

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 25. Juli.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Wie soll der Lehrstoff des Religionsunterrichts nach pädagogischen Grundsätzen auf die drei Stufen der Volkschule vertheilt und wie auf jeder derselben behandelt werden?

(Schluß.)

## A. Betreffend des Stoffes:

1) Der Stoff darf niemals außerhalb des Gesichts- und Erfahrungskreises der Kinder liegen. Einfache Familiengeschichten, kurze einfache Lebenszüge, die unmittelbar die Lebensverhältnisse der Kinder berühren, verdienen den Vorzug vor allen andern. Die Kinder verstehen dann, was sie hören und was sie wieder aussprechen sollen.

Hier ist nun der Einwurf gemacht worden, die biblische Geschichte biete wenig, ja beinahe keinen geeigneten Stoff für diese Stufe, und er sei daher dem Gebiete der „moralischen Erzählungen“ zu entnehmen. Dagegen ist Folgendes einzuwenden:

a. Die I. Stufe bedarf keiner großen Zahl, dagegen einer mäßigen Zahl **wohlausgewählter Bilder**, die, sollen sie recht wirksam sein, im Laufe des Kurses öfter mit Lebendigkeit und Wärme vorgetragen werden. Es ist eine psychologisch begründete Wahrnehmung, daß auf dieser Altersstufe öftere Wiederholungen das Interesse nicht schwächen, wohl aber ganz geeignet sind, den Eindruck nachhaltiger zu machen. Nun dürfte doch die alt- und neutestamentliche Geschichte eine ziemlich genügende Zahl wirklich zweckmäßiger Bilder bieten, wenn sie von fundiger Hand bearbeitet würden.

b. Es ist nicht zu übersehen, daß die I. Stufe 3 Jahrgänge umfaßt und daß die Fortschritte, die die Kinder namentlich in der Sprachentwicklung und der Auffassungskraft machen, verhältnismäßig ganz bedeutend sind. Was sich für das zweite und dritte Schuljahr gar nicht mehr eignen würde, das hat allerdings im ersten Schuljahr seine volle Berechtigung. Obgleich wir durchaus nicht der Ansicht sind, daß sogenannte „moralische Erzählungen“ den „biblischen“ Geschichtsunterricht in der Unter- schule ersetzen sollen, so sind wir daher wohl der Meinung, daß sie geeignet sind, den Religionsunterricht des 2. und 3. Schuljahres naturgemäß vorzubereiten. Einfache, schlichte Erzählungen über Wohlthätigkeit, Barmherzigkeit, Ehrlichkeit, Treue, Gerechtigkeit, Nächstenliebe etc., überhaupt über sittliche Verhältnisse, die dem Kinde nahe liegen, dessen Einbildungskraft lebendig ergreifen, edle Gefühle wachrufen, das sittliche Urtheil über das Rechte und Gute nähren und schärfen, sind ganz sicher geeignet, den nächsten Zweck eines vorbereitenden Religionsunterrichts zu erfüllen.

2) Alles Schauerhafte, Abschreckende oder Entsetzenerregende muß aus den biblischen Erzählungen wegleiben. Geschichten wie „Kain und Abel“, „Isaaks Opferung“, „Kreuzigung Christi“, insbesondere so viele Züge aus dem alten Testamente passen nicht für die Kinder der I. Stufe. Für solche Bosheit, solche Glaubensproben, solchen Gesetzesfeier etc. haben die Kleinen kein Verständniß. Ihnen bleibt nur die schwarze That, und die verlebt, aber hebt nicht. Nur das Poetisch-Schöne, das Sittlich-Gute wirkt auf kleinere Kinder anziehend und veredelnd ein.

3) Diejenigen Erzählungen, welche den Charakter des Wunderbaren an sich tragen, sind auf dieser Stufe nicht etwa auszuschließen, sie sind vielmehr für dieselbe sehr geeignet. Dem kleineren Kinde ist das Wunderbare natürlich und das Natürliche wunderbar. Durch das Wunderbare wird das Kindesgemüth mit Ehrfurcht für die wirkende Gottheit und für das durch Gott unmittelbar gewirkte Gute erfüllt. Hier gilt insbesondere das Wort: „Das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind.“

## B. Die Behandlungsweise betreffend.

1) Vor allen Dingen muß auf dieser Stufe der Lehrer die Geschichte durchaus frei vortragen, sie darf nicht vorgelesen werden, und da das Kinde nur zu einer solchen unmittelbaren Auffassung befähigt ist, so ist auf dieser Stufe auch kein Lehrbuch für die Hand der Kinder nothwendig.

2) Die Wahl der Sprache ist von hoher Bedeutung. Sie muß edel, aber gleichwohl in Bezug auf Ausdrücke, Satzformen und Wendungen dem Kinde ganz verständlich sein.

3) Die Darstellung muß lebendig und anschaulich sein. Der Lehrer muß seinen Gegenstand vor den Augen der Kinder mit den bunten Farben der Sprache zu einem herrlich kolorirten Bilde voll Schönheit ausmalen, so daß dem Kinde die Geschichte in ihrer lebensvollen Schilderung als ein Stück religiöser Poesie erscheint. Ob der Lehrer gut erzählt, das sagt ihm die Haltung der Kinder. Wenn sie während des Erzählens mit stillem Läuschen gleichsam an seinen Lippen hängen, wenn sie mit verklärtem, leuchtendem Antlitz jedes seiner Worte auffangen, wenn — wie der alte Arndt sagt — „die Freude hell vom Auge blickt, und die Liebe warm im Herzen sitzt,“ dann ist er dieser bedeutamen Forderung gerecht geworden. Ein solcher Vortrag — aber nur ein solcher — erweckt der dunkeln Gefühle Gewalt, die im Herzen wunderbar schließen.

Für die Mittelschule bietet die biblische Geschichte alten und neuen Testaments ausreichenden Stoff. Auch auf dieser Stufe sollen die Kinder die religiösen Begriffe und Ideen noch in den lebendigen Gestalten der Geschichte anschauen, damit sie fortdauernde Gelegenheit haben, in diesen konkreten Darstellungen die lebendige Ehrfurcht, das lebendige Gottvertrauen, die unveränderliche Treue und die Alles hingebende Liebe — mit

einem Wort — das sittliche Verhalten des Menschen in den verschiedensten Verhältnissen kennen zu lernen.

An den religiös-sittlichen Charakteren der heil. Geschichte sollen die Kinder religiös groß wachsen. Ohne Zweifel ließe sich für diese Stufe Vieles aus der Kirchengeschichte verwenden. Gleichwohl wollten wir uns lieber auf den biblischen Stoff beschränken, ja es können zum Beispiel aus der Richterzeit, und insbesondere aus der Zeit des getrennten Reiches nur einzelne wenige Bilder für diese Stufe gewonnen werden, wenn nicht Wesentlicheres aus dem neuen Testamente soll wegbleiben und wenn nicht wiederum eine erdrückende Stoffmasse soll geboten werden. Hat es auch diese Stufe noch mit keiner eigentlichen Geschichte zu thun, so ist es doch gut, und wird die später folgende Geschichtsdarstellung wesentlich unterstützen, wenn die Geschichtsbilder nach der chronologischen Auseinandersetzung geordnet sind.

Was die Behandlungsweise betrifft, so verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß auch in der Mittelschule das freie, lebendig-anstößige Vorerzählen des Lehrers das richtige Auffassen und Behalten und eine kräftige Einwirkung auf das kindliche Gemüth ganz besonders zu fördern geeignet ist. Der Schüler kann aber jetzt durch eigenes Lesen das Behandelte sich genauer einprägen und durch häusliche Repetition festigen. Für diese Stufe ist daher ein Lehrmittel für die Hand der Kinder am Platze. Den einzelnen Geschichtsbildern sollten die passenden Sprüche und Liederverse beigebracht sein.

In der Oberschule beginnt die Verstandeshäufigkeit nicht bloß sich geltend zu machen; sie wird mehr und mehr vorherrschend. Diesem Umstand muß auch im Religionsunterricht Rechnung getragen werden. Nicht so zwar, daß er zu einer Alles zerstörenden Verstandesübung gemacht wird. Das unmittelbar an's Gemüth Sprechende und daselbe Bildende darf weder vollständig aus dem Unterrichtsstoff noch aus der Unterrichtsweise verschwinden. Aber durch Vergleichen, Unterscheiden und Urtheilen muß jetzt das Kind zu einer klaren religiösen Erkenntniß, zu einer festen Überzeugung geführt und so das sittliche Urtheil in vollkommener Weise gebildet werden. Ein systematisch-abstrakter Religionsunterricht ist zwar auch auf der Stufe der Oberschule nicht am Platze, die Schule überläßt denselben dem Konfessionenunterricht. Doch sind die Kinder jetzt so weit entwöhnt, daß ihnen das religiös-sittliche Leben nicht mehr bloß in Einzelbildern, sondern in seiner geschichtlichen Entwicklung in der vor- und nachchristlichen Zeit vorgeführt werden kann. Während also in der Mittelschule Biographien hervorragender Persönlichkeiten aus der heil. Geschichte, auch wohl einige Monographien charakteristischer Zustände gegeben und auf den fortlaufenden Zusammenhang und die ununterbrochene Reihenfolge keine besondere Rücksicht genommen wurde, tritt jetzt in der Oberschule an die Stelle vereinzelter und nur lose aneinander gereihter Geschichtsbilder eine

#### **zusammenhängende biblische Geschichte,**

die Entwickelungsgeschichte des Reiches Gottes nach seiner Vorbereitung, Gründung und Ausbreitung, in welcher der chronologische Zusammenhang und die innere Einheit ausdrücklich betont wird. Den Mittelpunkt aber, von dem Alles sein Licht empfängt, der Maßstab, nach dem Alles beurtheilt wird, bildet die Lehre und das Leben Dessen, der das Urbild und Vorbild des Menschen, der selber das Licht, die Wahrheit und das Leben ist. Es muß daher das Kind auf dieser Stufe in das tiefere Verständniß der von Christus gelehnten Religionswahrheiten eingeführt werden. Soll dies mit der wünschbaren Gründlichkeit geschehen können, so darf das alte Testament nicht auch noch auf der Oberstufe mit einer Ausführlichkeit behaupdet werden, die vielleicht nichts weiter ist, als eine langgesponnene Wiederholung des auf den beiden ersten Stufen

Behandelten. Es kann aber auch nicht übergangen werden, da der geschichtliche Zusammenhang das Verständniß des Neuen bedingt. Eine kurze pragmatische Darstellung der jüdischen Geschichte dürfte also hier am Platze sein; eine Darstellung, die aber durchaus einem höhern Geichtspunkt unterstellt ist, nämlich der Entwicklung des religiösen Bewußtseins und Lebens im Judenthum, der Anbahnung des Gottesreiches in demselben und durch dasselbe. Geographische und politische Details würden nur in so weit berücksichtigt, als sie den zum Verständniß des ganzen Gemäldes nothwendigen Hintergrund bilden.

Bei einer solchen Behandlung bliebe dann für eine eingehendere Betrachtung des Lebens und der Lehre Jesu die nötige Zeit übrig; ja es wäre dann auch möglich, die Kinder nicht nur mit der Gründung des Gottesreiches und seiner Entwicklung innerhalb der ersten 50 oder 60 Jahre bekannt zu machen, sondern ihnen auch an der Hand der Kirchengeschichte die weitere Entwicklung zu zeigen, zu zeigen, daß Christus kein toter Mann, sondern der in seiner Gemeinde Auferstandene und in ihr Lebende und Regierende bis in Ewigkeit ist, und daß sein Evangelium eine Kraft und nicht bloß eine Lehre ist, selig zu machen Alle, die daran glauben. In keiner Oberschule sollte die Kirchengeschichte vom Religionsunterricht ausgeschlossen sein. Zu rechter Weise betrieben, ist sie ein kostliches Bildungsmittel. Freilich mit einem trockenen Aufzählen verschiedener Dogmenkriege und Konfessionstreitigkeiten wäre nichts gethan. Wenn durch sie die Kinder mit Haß gegen die Glieder anderer christlicher Kirchen erfüllt werden, so daß thnen Toleranz und Bruderliebe sündlich erscheint; dann ist die Sache gründlich verfehlt, und der kirchengeschichtliche Unterricht wirkt nicht veredelnd, sondern verderbend. Der Zweck der Kirchengeschichte für die Jugend kann lediglich und allein darin bestehen, daß sie im Allgemeinen erkennen lernt, wie sich das Christenthum unter schweren Kämpfen zur Weltreligion des Friedens emporgearbeitet und welchen Segen es unter allen Zeiten gestiftet hat; daß durch sie die Kinder aber auch im Besondern erfahren, mit welchen Opfern an Gut und Blut die Überzeugung und die Institutionen erkaufst worden sind, die jetzt die Grundlagen des öffentlichen und häuslichen Wohles bilden, und welche ausdauernde Treue und welch' erhebender Glaubensmuth in diesen Kämpfen ist bewiesen worden. Wenn durch dies Alles die Kinder zu der Überzeugung kommen, daß auch sie ihre Mission am Reiche Gottes und an seiner immer vollkommeneren Verwirklichung haben, daß es auch ihre Aufgabe ist, dasselbe fördern zu helfen durch ehrbare Zucht und Sitte, und durch christlichen Sinn und Wandel: dann muß der kirchengeschichtliche Unterricht reichen Segen bringen.

Dieß in Kürze unsere unmaßgebliche Ansicht über den religiösen Unterrichtsstoff für die Oberschule. Die Behandlungsweise konnte nur angedeutet werden. Ein Mehreres hierüber zu sagen, dürfte wohl zu weit führen. Fürcht' ich doch, schon jetzt Ihre Geduld zu lange in Anspruch genommen zu haben. Darum will ich jetzt auch nicht noch auf die Punkte eintreten, von denen jeder einzelne ein längeres Referat nothwendig machen würde, wollte man sie mit Gründlichkeit und allseitig behandeln. So wird man es mir zum Beispiel gerne erlassen, näher auf die Wunder einzutreten. Ist doch dieser Gegenstand schon mehrfach speziell behandelt worden und diese Abhandlungen Ihnen wohl Allen bekannt. Es müßte mir wirklich schwer fallen, hierüber etwas Neues zu sagen. Treffenderes als dort für ihre pädagogische Berechtigung, Schlagenderes als gegen dieselbe ist vorgebracht worden, müßte ich nichts anzu führen.

Gerade diese und so manche andere theologische Streitfrage, die in allen Tonarten in kirchlichen und andern Blättern durchgespielt werden, sie sind ein Beweis, daß wir in einer bedeutsamen Zeit stehen, in einer Zeit, wo mit hohem Menschenmuth und edler Hingabe, aber leider auch — wer wollte es leugnen — mit viel Leidenschaft für Altes und Neues gekämpft

wird. Wir Lehrer der Jugend aber, welches auch der Standpunkt sei, den wir zu all diesen Fragen einnehmen, hüten wir uns wohl, diese religiöse Erfahrung in die Schule hineinzutragen. Vergessen wir über allem dem das eine Nothwendige nicht: mit aller Treue die uns anvertraute Jugend zu unterrichten in dem, „was den Geist erhebt und den Willen stärkt, was den Glauben nährt und die Sitte regelt das ganze Leben lang.“

\* \* \*

### Ergebnis der Diskussion.

- 1) Die Kreissynode Bern-Stadt schließt sich den Ausstellungen an, die der Referent über die obligatorische Kinderbibel macht.
- 2) Die Kreissynode hält dafür, die Kinderbibel könne jetzt noch nicht revidiert werden.
- 3) Die Kreissynode wünscht eine Revision des Unterrichtsplanes, Abtheilung „Religionsunterricht“, im Sinne größerer Freiheit.

Die Begründung zu These 1 ist schon im Referate niedergelegt und kann also hier übergegangen werden.

These 2 will bloß eine Verschiebung der Revision, weil die Kreissynode allgemein der Ansicht ist, daß eine Umgestaltung der Kinderbibel schon jetzt kein zweckmäßiges Lehrmittel schaffen würde. Der Grund davon ist der schroffe Gegensatz der religiösen Anschauungen und die gegenwärtig heftige Gährung der Parteien. Im Interesse der Sache ist es deshalb wünschenswerth, eine ruhigere Zeit abzuwarten, die uns gewiß ein besseres Lehrmittel geben wird, als die Gegenwart auch beim besten Willen es vermöchte.

These 3 möchte den Lehrer vor zu hohen Anforderungen im Religionsfache sicher stellen. Dann aber möchte sie dem Lehrer in der Behandlung der biblischen Stücke die möglichste Freiheit einräumen; indem Freiheit das einzige Element ist, in welchem ein gesegneter Religionsunterricht gedeihen kann.

### Lehrerbefoldungen im Kanton Solothurn.

Die ordentliche Befoldung eines Lehrers beträgt mindestens für definitiv angestellte Lehrer:

A. bei einer Zahl von 40 Schülern und darüber	520 Fr.
B. " " " 41-70 "	540 "
C. " " mehr als 70 Schülern "	570 "

Für Lehramtskandidaten in jeder der drei Kategorien je 40 Fr. weniger.

Dazu eine anständige Wohnung nebst Scheune und Stellung oder dafür eine angemessene Entschädigung, sowie eine gewöhnliche Burgergabe von Brennholz, wenn der Lehrer eine solche nicht schon als Ortsburger genießt.

Dazu ist der Lehrer, so lange er sich dem Schulberuf widmet, frei von den Fröhnden, die auf Personen und Haushaltungen, sowie auf die zum Schuldienst gehörigen Liegenschaften gelegt werden, sowie von der Ansassengebühr.

Zudem setzt das Gesetz vom 18. Dezember 1862 noch eine Alterszulage für Primarlehrer fest, welche bei Lehrern von mehr als sechs Dienstjahren 80, von über 10, 120, von über 15, 150, und von über 20 Dienstjahren 200 Fr. beträgt.

Ueberdies legt die Staatskasse zu Gunsten derjenigen Lehrer, die jährlich eine Einlage von 15 Fr. oder weniger in die Kantonale-Ersparniskasse machen, jedenfalls halb soviel; hat der Lehrer das Schulamt wenigstens während zehn Jahren versehen, zwei Dritttheile der jährlichen Einlage bei. Doch darf das Kapital, das die Lehrer auf diese Weise erwerben, von ihnen ebenso wenig als die Zinsen davon ohne Erlaubniß des

Regierungsraths bezogen oder als Hauptfond hinterlegt werden, so lange sie den Gehalt als Lehrer fortbeziehen.

Endlich leisten die meisten Gemeinden tüchtigen Lehrern noch besondere Gehaltszulagen aus der Gemeindeläufje.

Mit Einschluß der Nutznießungen (Wohnung, Holz, Pflanzland) bezogen 1862/63 jährlich:

15 Lehrer (Solothurn, Olten)	1200—1700 Fr.
4 " " "	1000—1200 "
53 " " "	800—1000 "
78 " " "	600—800 "
26 " " "	500—600 "

Durchschnittseinkommen (nach amt. Mittheil.) 815 Fr.

Sämtliche Jahresbefoldungen der Primarlehrer beliefen sich damals auf 144,000 Fr., woran der Staat 30 % beitrug.

Nach dem Tode des Oberlehrers (Seminardirektor) Roth 1864 wurde unter der Lehrerschaft die Gründung einer Rothstiftung angeregt und eine Kollekte veranstaltet, die 6500 Fr. eintrug, welcher der Kantonal-Lehrerverein an seiner Jahresversammlung von 1865 die Bestimmung einer Unterstützungsstasse für plötzliche Unglücksfälle und zeitweises Unglück der Lehrer gab. Die Summe wurde aus der Vereinskasse um 500 Fr. geäufnet und ein Eintrittsgeld von 5 Fr. und ein jährlicher Beitrag von 2 Fr. festgestellt.

Die Lehrergehalte werden von den Gemeinden ausbezahlt; früher war der Fall nicht selten, daß ein Lehrer seinen mit schwerer Mühe verdienten Lohn richterlich eintreiben lassen mußte. Heute sind im Falle fruchtloser Mahnung durch das Oberamt die Gehalte von diesem vorschußweise zu bezahlen und von den Gemeinden einzutreiben.

An die von den Gemeinden zu leistenden Baarbeboldungen giebt die Staatskasse nachgenannte jährliche Beiträge:

1) in jeder Gemeinde für jeden definitiv in den Lehrerstand aufgenommenen Lehrer, den sie hat, 120 Fr.; für jeden Schulumtskandidaten 80 Fr.;

2) jeder Gemeinde ebenfalls für jeden Lehrer außerdem noch nach folgender Klassifikation:

Den Gemeinden 1. Klasse	150 Fr.
" " 2. "	120 "
" " 3. "	90 "
" " 4. "	60 "
" " 5. "	30 "

Die Klassifikation wird vom Regierungsrath vorgenommen und zwar annähernd so, daß, je volkreicher und je vermögender an Schulgut und anderem Gemeindegut eine Gemeinde ist, in eine um so niedere Klasse sie gesetzt wird.

Die Zahlungen des Staates werden von ihm halbjährlich geleistet und ihm jährlich von den Klöstern und andern geistlichen Korporationen des Kantons im Belauf von 19,100 Fr. (1866) wieder vergütet (Gesetz vom 18. September 1852 und 12. Januar 1858, Verordnung vom 23. Oktober 1854). Damit ist ein Desiderium Strohmeyer's erfüllt, welcher ihnen 1836 den Vorwurf machte, da sie doch vom Lande so reiche Zehnten bezogen, nichts für das Schulwesen zu thun.

In jeder Gemeinde mußte laut dem Gesetz vom 20. Dezember 1832 ein Schulfond von mindestens 5000 alten Franken gegründet werden, der einem eigenen Verwalter zu übergeben war. Am 1. Januar 1864 waren unter den 125 Schulgemeinden 15, deren Schulfond diese Höhe noch nicht erreicht hatte.

(Zeitschrift für schweiz. Statistik.)

**Bern.** (Einges.) Als geistliches Mitglied der oberländischen Bezirkssynode finde mich veranlaßt, über den in Nr. 26 Ihres Blattes aus dem „Intelligenzblatt“ abgedruckten Artikel betreffend Verhandlungen über den Entwurf einer neuen Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts folgende Erwiderung einzusenden:

In jener Verhandlung that sich keineswegs ein so schulfeindliche Gesinnung fand, weder bei Laien noch bei Geistlichen, als es in jenem Artikel dargestellt wird.

Von einem Laienmitgliede ward zwar zur Vertheidigung des Vorkurses die Bemerkung gemacht, daß die Kinder im 14. oder 15. Jahre in der Kenntniß der biblischen Geschichte gewöhnlich etwas mangelhaft vorbereitet in die Unterweisung eingetreten, was eine allgemeine Erfahrung ist — und ferner ward allerdings gerügt, daß die Kräfte der Kinder durch vermehrte Unterrichtsführer etwas zerstückelt würden und darunter die Gründlichkeit des Unterrichts oft Schaden leide. Auch darüber hört man im Volke vielfach klagen und zwar keineswegs bloß von Schulfeinden. Von einem andern Laienmitgliede wurde eine schärfere Fassung des Paragraphen über die zum Eintritt in die Unterweisung erforderlichen Kenntnisse gewünscht und beantragt, daß jedes Kind die für die 2. Schulstufe geforderten Kenntnisse in der biblischen Geschichte besitze. Auch darin liegt nichts Schulfeindliches.

Lechterer Antrag ward in der Abstimmung verworfen, dagegen derjenige angenommen, daß es jeder Gemeinde freigestellt sein solle, statt des 1jährigen Unterweisungskurses den 1½jährigen nach bisheriger Ordnung beizubehalten, wo es die Verhältnisse gestatten.

Der Grund dieses ziemlich einmuthig gefaßten Beschlusses liegt wohl darin, daß viele oberländische Gemeinden sich bei der bisherigen Einrichtung eines Vorkurses und Hauptkurses wohl befanden und daher nur ungern den ersten fallen ließen. Man findet vielerorts einen solchen Vorkurs sehr zweckmäßig behußt festerer Einprägung der biblischen Geschichte; die Schule wird dadurch wenig beeinträchtigt. Am Ende hat die Kirche so gut ein Recht auf Existenz und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse als die Schule, welche die Kinder 10 Jahre lang unter ihrer Aufsicht hat. Man kann diese auf Erfahrung gegründete Meinung von der Zweckmäßigkeit des Vorkurses haben, ohne deshalb schulfeindlich gesinnt zu sein. Diejenigen meinen es vielmehr am besten mit dem Schulwesen, welche freimuthig auf bestehende Mängel hinweisen.

Mit Ausnahme jenes Zusatzes ward sodann der ganze Entwurf unverändert angenommen. Es ist dieß ein Zeichen, und ward auch offen in in der Synode ausgesprochen, daß man der Schule Zutrauen schenke, mit vermehrten Anstrengungen die Kinder der Unterweisung gehörig vorbereitet zu führen. Der Entwurf unterscheidet sich nämlich dadurch wesentlich von der bisherigen Ordnung, daß den Gemeinden mehr Spielraum gelassen wird, den kirchlichen Religionsunterricht, bestehend in Unterweisung und Kinderlehre, innert gegebenen Grenzen nach ihren lokalen Verhältnissen einzurichten." —

## Ausschreibung.

Die an der Sekundarschule des Seebbezirkes in Murten vakant gewordene Stelle eines Lehrers der französischen Sprache wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt wöchentlich höchstens 32, mit neun Wochen Ferien jährlich. Besoldung: 1700 Franken. — Die Obliegenheiten des Lehrers sind durch das Gesetz und das städtische Reglement bestimmt. Die Bewerber sollen der deutschen Sprache mächtig sein. Sie haben ihre Anmeldungen, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, bis und mit 31. Juli nächst-hin an die Stadtschreiberei Murten einzufinden.

Murten, den 27. Juni 1868.

1  
Stadtschreiberei.

## Schulausschreibungen.

Ort.	Schular.	Kinder- zahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldungs- zeit.
Bern,	Einw.-Mädchen-Sch.	—	2400	31. August.
Kienthal,	gemischte Schule.	30	500	15. "
Biel,	Progymnasium.	—	2200	15. "
Binz,	Unterschule.	50	500	10. "

## Lehrerbestätigungen.

Treiten, gemischte Schule: Hr. Hurni, Peter, von Gurbrüi, gewes. Lehrer zu Niederried.
Ubligen, Oberschule: Hr. Itten, Albert, von Spiez, gewes. Seminarist.
Biel, 5. Klasse A Knaben: Hr. Thönen, Jakob, von Reutigen, gewes. Seminarist.
Biel, 5. Klasse A Mädchen: Igfr. Zester, Amalia Maria, von Altavilla.
Biel, 4. Klasse B: Igfr. Santschi, Maria, von Sigriswyl, Lehrerin zu Ziegelried.
Thörigen, Unterischule: Igfr. Seiler, Verena, von Leimiswyl.
Deschenbach, Oberschule: Hr. Scheidegger, Jakob, Oberlehrer zu Melchnau.
Höfstenen, gemischte Schule: Hr. Hegi, Gottlieb, von Roggwyl, Lehrer in Schwanden.
Garstatt, Oberschule: Hr. Knöri, Jakob, Sohn, von Boltigen, bish. Stellvertreter.
Moosegg, Oberschule: Hr. Feldmann, Friedrich, von Erismwyl, bish. Stellvertreter.
Bern, Lorraine, 3. Klasse: Hr. Wyler, Johann, von Innerbirrmoos.
Bern, Lorraine, 4. Klasse: Hr. Graber, Johann, von Hutiwyl.
Bern, Lorraine, 5. Klasse: Hr. Lüder, Rudolf, von Büren zum Hof.
Bern, Lorraine, 6. Klasse: Hr. Jakob, Ferdinand, von Lauperswyl, Lehrer in Bleienbach.
Bern, Neuengäb, 3. Klasse, Knaben: Hr. Guttmacher, Karl, bish. Lehrer der 4. Klasse.
Bern, Neuengäb, 4. Klasse, Knaben: Hr. Wächli, Konrad, bish. Lehrer der 5. Klasse.
Bern, Neuengäb, 5. Klasse, Knaben: Hr. Hauswirth, Johann Jakob, von Gsteig bei Saanen, Lehrer zu Schwadernau.
Bern, Postgäb, 5. Klasse, Knaben: Hr. Reinhard, J. Philipp, von Röthenbach, Lehrer zu Zollikofen.
Bern, Postgäb, 6. Klasse, Knaben: Igfr. Ammon, M. Louise, von Herzogenbuchsee, Lehrerin zu Zollikofen.
Bern, Postgäb, 6. Klasse, Mädchen: Igfr. Lanz, Anna Louise, von Rohrbach, Lehrerin zu Zolli.
Bern, Stalden, 5. gem. Klasse: Igfr. Iseli, Elise, von Walkringen, Lehrerin in Gmeis.
Heidbühl, Oberschule: Hr. Streun, Ulrich, von Zweisimmen, als Stellvertreter auf 1 Jahr.
Heidbühl, 2. Klasse: Hr. Lanz, Gottlieb, von Roggwyl, bish. Lehrer.
Heidbühl, 3. Klasse: Igfr. Lehmann, Maria, bish. Lehrerin.
Hörben, Oberschule: Hr. Kupferschmid, Samuel, Sohn, Lehrer der Unterklasse.
Hörben, Unterischule: Hr. Kupferschmid, Johann, Vater, Lehrer der Oberklasse.
Hindten, gemischte Schule: Hr. Lehmann, Friedrich, von Büchslen, gewes. Seminarist.
Käpf, gemischte Schule: Hr. Kammermann, Christ., von Bowyl, bish. Lehrer, als Stellvertreter auf 1 Jahr.
Neuenchwand, gemischte Schule: Hr. Lehmann, Peter, von Büchslen, bish. Lehrer.
Pfaffenmoos, gemischte Schule: Hr. Häusler, Johann Jakob, von Gondiswyl, bish. Lehrer.
Huttwyl, gemeinsame Oberschule: Hr. Egli, J. Ulrich, von Krauchthal, Lehrer zu Wangenried.
Huttwyl, Oberschule: Hr. Ammon, Ulrich, von Herzogenbuchsee, Lehrer zu Oberburg.
Huttwyl, 2. Klasse A: Hr. Len, Johann, bish. Lehrer dieser Schule.
Huttwyl, 2. Klasse B: Hr. Gerber, Gottl., bish. Lehrer dieser Schule.
Huttwyl, 3. Klasse A: Igfr. Küeeli, Louise, bish. Lehrerin dieser Schule.
Huttwyl, 3. Klasse B: Igfr. Kohler, Louise, bish. Lehrerin dieser Schule.
Ryffel, Oberschule: Hr. Minder, Johann, bish. Lehrer dieser Schule.
Ryffel, Unterischule: Hr. Schultheiss, Adolf, von Reisiswyl, gewes. Seminarist.
Schwarzenbach, Oberschule: Hr. Ryffeler, Johann, bisher. Lehrer dieser Schule.
Schwarzenbach, Unterischule: Hr. Scheidegger, Samuel, von Hüttwyl.
Leimern, Oberschule: Hr. Schäffer, Johann, von Stettlen, Lehrer auf Dentenberg.
Gumm, gemischte Schule: Hr. Ulli, Ulrich, von Reisiswyl, gewes. Seminarist.
Schupposen, gemischte Schule: Hr. Jordi, Joh. Ulrich, von Gondiswyl, gewes. Seminarist.